



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision der

Fuelbecketalsperre

vom 30.10.2025

Betreiber: Stadtwerke Altena

Standort: Fuelbecketalsperre, Fuelbecker Straße, 58762 Altena

Die Stadtwerke Altena betreiben am o. g. Standort eine Anlage nach DIN 19700 zur Vorhaltung von Rohwasser für die Trinkwassergewinnung.

Datum der Überwachung:

26.06.2025

Vor-Ort-Aufwand:

6,75 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung:

2,50 Personenstunden

Gesamtaufwand:

9,25 Personenstunden

Art der Revision:

angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden:

keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW i. V. m. § 36 WHG
- DIN 19700 – Stauanlagen
- Staurecht vom 29. April 1927

Ergebnis der Überwachung:

- Am Tag der Überprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, die auf eine Beeinträchtigung der Stand- und Betriebssicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Fuelbecketalsperre schließen lassen.
- Es wurden zwei geringfügige Mängel festgestellt
 - Im Bereich der Hochwasserentlastung sind bereichsweise Fugen zwischen den Steinen des Verblendmauerwerks ausgewaschen.
 - An der Absperrklappe des linken Grundablasses und an der Absperrklappe des rechten Grundablasses befindet sich kein Handantrieb.

Veranlasste Maßnahmen:

- In der Niederschrift zu der Umweltinspektion vom 28.10.2025 wurde die Instandsetzung der Fugen des Verblendmauerwerks im Bereich der Hochwasserentlastung gefordert.
- Die Notwendigkeit der separaten Handantriebe an den Absperrklappen der Grundablässe ist im Rahmen der anstehenden vertieften Überprüfung zu überprüfen.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.